

**Beschluss:** (gegen die Stimmen von StR Ruff und StRin Wolf)

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. In die Geschäftsordnung des Stadtrats wird ein neuer § 47a, befristet bis 31.12.2022, eingefügt. Er kommt zur Anwendung, sobald die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Hybridsitzungen im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses vorliegen:

„§ 47a GeschO Hybridsitzungen

(1) Die Ausschusssitzungen, die im großen Sitzungssaal des neuen Rathauses stattfinden (mit Ausnahme des KJHA und gemeinsamer Ausschüsse) finden als Hybridsitzungen (Art. 47a GO) statt.

(2) Stadtratsmitglieder, die aufgrund eines durch die Corona-Pandemie ausgelösten Grundes (z.B. Quarantäneanordnung, Krankheit, Risikopatient\*in, staatliche Empfehlung zu Kontaktbeschränkungen) nicht in Präsenz an der Sitzung teilnehmen und dies entsprechend schriftlich oder in Textform (Email) gegenüber dem Direktorium vor Beginn der Sitzung erklären, können an diesen Sitzungen mittels Ton-Bild-Zuschaltung (Art. 47a GO) teilnehmen. Sie müssen sich am Tag der Sitzung 15 Minuten vor Sitzungsbeginn über den entsprechenden Sitzungslink einwählen.

(3) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Stadtratsmitgliedern entweder einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software oder die Hard- und Software zur Verfügung zu stellen. Soweit die Stadtratsmitglieder einen Geldbetrag erhalten, sind sie für die Anschaffung und Betreuung der Hard- und Software jeweils selbst verantwortlich. Soweit

Stadtratsmitglieder die Hard- und Software von der Stadt erhalten, wurde die Funktionsfähigkeit der Hardware durch die Stadt bei Aushändigung positiv festgestellt. Für die Wartung und Aktualisierungen (insb. Softwarefunktionalität und Betriebsfähigkeit am Tag der Sitzung) sind die Stadtratsmitglieder verantwortlich. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt, wenn mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht. (4) Die zugeschalteten Stadtratsmitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden. (5) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO). (6) Im Übrigen gilt Art. 47a GO.

(7) Abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 4 GeschO und ergänzend zu § 60 Abs. 7

GeschO sollen bei Hybridsitzungen Tischvorlagen, Änderungs- und Ergänzungsanträge bis 14 Uhr des Vortags der Sitzung dem Direktorium D II-V zur Verfügung gestellt werden. Für Dringlichkeitsanträge gilt abweichend von § 60 Abs. 6 Geschäftsordnung Stadtrat bei Hybridsitzungen, dass diese rechtzeitig vor Beginn der Sitzung von den Fraktionen ins RIS eingestellt werden sollen und dass Gruppierungen diese bis 14 Uhr des Vortags der Sitzung dem Direktorium D-II-V zur Verfügung stellen sollen. Ansonsten müssen sie von der Antragsteller\*in in der Sitzung vorgetragen werden.“

Die folgenden Beschlussziffern stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung zu Ziffer 2 mit 2/3 Mehrheit:

3. Das IT-Referat wird gebeten, die technische Ausstattung für die Durchführung der hybriden Ausschusssitzungen im Großen Sitzungssaal des Neuen

Rathauses in der vorgeschlagenen Kauf-Miet-Variante (vgl. Alternative 1) bereitzustellen.

4. Das IT-Referat wird gebeten, für die Umsetzung der Kauf- Miet-Variante in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb it@M einen Finanzierungsbeschluss zu erstellen und in den Stadtrat zur Entscheidung einzubringen (die geschätzten Kosten betragen 199.500 € brutto für die Kauflösung sowie 124.400 € brutto für die 6-monatige Mietlösung).
5. Das Direktorium wird beauftragt, die erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 230.000 € für das Jahr 2022 für externe Personalkosten zur Durchführung von Hybridsitzungen anzumelden.
6. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 02280 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.